

Zusatzbedingungen für Werkzeugbestellungen

Unseren Werkzeugbestellungen liegen ergänzend zu unseren "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" und der "QC1", in der jeweils gültigen Fassung, die nachstehenden Bedingungen zugrunde.

1. Konstruktion, Qualität und Ausführung

1.1 Konstruktion, Qualität und Ausführung der Werkzeuge sind darauf abzustellen, dass diese die Fertigung des beabsichtigten Serienteiles in wirtschaftlicher Weise gewährleisten. Die Werkzeuge müssen die Fertigung für den Serien- und Ersatzteilbedarf zulassen.

Wenn mit dem Werkzeug nicht die, gemäß Angebot oder an anderer Stelle schriftlich zugesicherte Ausbringungsmenge gefertigt werden kann - z.B. aufgrund von Werkzeugbruch oder starkem Verschleiß - muss zu Lasten des Lieferanten ein Ersatzwerkzeug angefertigt werden.

1.2 Für jedes Werkzeug ist Spheros auf Anforderung das Gewicht anzugeben sowie je zwei Zeichnungen zu überlassen. Die Konstruktion des Werkzeuges ist auf die Spheros-Anforderung gemäß - Zeichnung - Datenblatt (sofern vorhanden) - Lastenheft (sofern vorhanden) abzustimmen.

Auf Verlangen von Spheros legt der Lieferant die Konstruktionsunterlagen zur Genehmigung vor. Durch Zustimmung von Spheros zu den uns übermittelten Werkzeug-Zeichnungen,- Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die Werkzeugverantwortung des Lieferanten in keiner Weise eingeschränkt.

1.3 Der Lieferant hat Spheros Einblick in seine Terminplanung für die Herstellung der Werkzeuge zu geben. In Abständen von längstens vier Wochen hat er Spheros Fortschrittsanzeigen in Form eines schriftlichen Protokolls zu übermitteln. (Muster gemäß Anlage 1)

1.4 Nach Fertigstellung der Werkzeuge sind Spheros Erstmuster, mit vollständig ausgefülltem Erstmusterprüfbericht vorzustellen. Die Erstmuster müssen allen Anforderungen aus Zeichnungen, Lastenheft und Spezifikationen entsprechen.

Gehen bestellte Erstmuster unvollständig und/oder ohne vollständig ausgefülltem Erstmusterprüfbericht ein, erhält der Lieferant eine Beanstandung, die sich negativ auf seine Qualitätsbewertung auswirkt.

Falls kein Erstmusterprüfbericht mitgeliefert wird, erstellt ihn Spheros und belastet den Lieferanten mit den dafür anfallenden Kosten.

Werden die Erstmuster aufgrund des Ergebnisses der Erstbemusterung nicht freigegeben, so muss der Lieferant auf seine Kosten neue Erstmuster in der o.g. Form vorstellen.

2. Auftragsänderungen

2.1 Bei nach Auftragserteilung von Spheros gewünschten technischen Änderungen bzw. Erweiterungen, die Preisänderungen oder eine Terminverschiebung bedingen, ist der Spheros-Einkaufsabteilung vor Beginn der Arbeiten ein Kostenvoranschlag mit den Terminkonsequenzen einzureichen. Mündliche Absprachen nach Auftragserteilung bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für Mehrkosten oder Terminverschiebungen, die von Spheros nicht schriftlich anerkannt wurden, haftet der Lieferant.

2.2 Sollte Spheros vor Fertigstellung von Werkzeugen aus irgendwelchen Gründen bestimmen, dass die weitere Arbeit daran einzustellen ist, wird Spheros die bis dahin nachweislich entstandenen Kosten übernehmen. Spheros behält es sich vor, den Kostennachweis an Ort und Stelle zu prüfen.

3. Anzahlungsbürgschaft, Zahlung, Eigentumsübergang

3.1 Wenn ausnahmsweise Vorauszahlungen vereinbart werden, stellt der Lieferant im Voraus für Spheros spesenfrei, eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft (Zahlung auf erste Anforderung), ohne Hinterlegungsklausel, eines in der Europäischen Union zugelassenen und für Spheros akzeptablen Kreditinstituts zur Verfügung. Spheros gibt die Bürgschaftsurkunde unverzüglich nach erfolgreicher/vorbehaltloser Abnahme zurück.

3.2 Mit Erstellung des Werkzeuges (Lieferant gleich Werkzeugbauer) oder Erlangung des Besitzes (Lieferant bezieht Werkzeug bei einem Dritten), überträgt der Lieferant das Eigentum auf Spheros. Der Lieferant ist verpflichtet, im Verhältnis zu seinen Vertragspartnern die vorliegende Eigentumsübertragung von Spheros möglichst frühzeitig sicherzustellen.

Dies gilt in gleicher Weise bei Teilzahlungen hinsichtlich teilgefertigter Werkzeuge.

3.3 Die Übereignung des Werkzeuges erfolgt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Spheros bereits Werkzeug(erstellungs-)kosten an den Lieferant gezahlt hat.

3.4 Die Übergabe der im Besitz des Lieferanten befindlichen Werkzeuge wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sich verpflichtet, die Werkzeuge für Spheros mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich zu verwahren.

3.5 Der Lieferant versichert, dass an den Werkzeugen keine Rechte Dritter Bestehen. Soweit der Lieferant mit Vorlieferanten einen Eigentumsvorbehalt gegen Vorausabtretung dessen Forderungen (sog. verlängerter Eigentumsvorbehalt) vereinbart hat, versichert er, dass er sowohl zur uneingeschränkten Verfügung über die Werkzeuge als auch zur Einziehung der gegebenenfalls abgetretenen Forderung berechtigt ist. Mit den etwaigen Vorausabtretungen aus verlängerten Eigentumsvorbehaltrechten seiner Vorlieferanten erklärt sich Spheros vorsorglich einverstanden.

3.6 Werkzeuge, deren Kosten auf eine definierte Stückzahl von Serienteilen umgelegt werden, gehen nach Abnahme dieser Stückzahl von Teilen vollständig in das Eigentum von Spheros über.

3.7 Die Zahlung der Werkzeuge (Restzahlung bzw. voller Betrag) erfolgt erst nach erfolgreicher Erstbemusterung durch Spheros. Das Zahlungsziel beginnt mit dem Tag der erfolgreichen Erstbemusterung.

4. Vertragsstrafe

Überschreitet der Lieferant einen Termin bzw. liefert er nicht die geforderte Menge gemäß Bestellung, so zahlt er für jede angefangene Woche der Überschreitung 0,5 % des Auftragswertes, jedoch maximal 5 % des Auftragswertes. Darüber hinaus behält sich Spheros das Recht vor, den ihr durch die Verzögerung entstandenen Schaden, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen. Die Regelung bezieht sich auf Termine der Werkzeugfertigstellung und der Erstmusterlieferungen. Bei Verzögerung von Erstmusterlieferungen bezieht sich die Vertragsstrafe auf den Werkzeugauftragswert.

5. Leihweise Überlassung

5.1 Soweit Spheros keine andere Verfügung trifft, bleiben die in das Eigentum von Spheros übergangene Werkzeuge dem Lieferant bis auf Widerruf leihweise überlassen.

5.2 Die dem Lieferant überlassenen Werkzeuge sind von diesem unverzüglich in geeigneter Weise gut sichtbar und dauerhaft als Eigentum von Spheros zu kennzeichnen. Die Werkzeuge müssen, mit den von Spheros in der Werkzeugbestellung vorgegebenen Werkzeugnummern, beschriftet werden. Darüber hinaus ist die Identnummer, des herzustellenden Teils, unverlierbar am Werkzeug anzubringen. Die Werkzeuge dürfen nicht für Dritte verwendet oder Dritten überlassen oder verpfändet werden. Eingriffe Dritter in Rechte von Spheros müssen unverzüglich angezeigt werden.

5.3 Der Lieferant haftet Spheros - unabhängig vom Verschulden - uneingeschränkt für jegliche Beschädigung, Verschlechterung sowie vollständigen oder teilweisen Verlust ihm überlassener Werkzeuge. Er hat auf seine Kosten für die Dauer der Überlassung, die Werkzeuge in ausreichender Höhe gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden versichern. Ein Nachweis der Versicherung muss Spheros auf Verlangen vorgelegt werden.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Notwendige Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich sach- und fachgerecht auszuführen.

5.5 Werden Werkzeuge dem Lieferanten mit der Maßgabe überlassen, damit Teile für Spheros herzustellen, so ist nach wesentlichen Änderungen oder Reparaturen an den Werkzeugen eine erneute Bemusterung durchzuführen. (QC1)

5.6 Spheros verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages, die mit Hilfe der Werkzeuge zu fertigenden Liefergegenstände ausschließlich beim Lieferanten zu bestellen, sofern der Lieferant technisch, qualitativ, terminlich, logistisch und preislich wettbewerbsfähig ist. Die Preise für die mit Hilfe der Werkzeuge gefertigten Liefergegenstände werden getrennt verhandelt und festgelegt.

5.7 Werden Werkzeuge von Spheros abgerufen, so sind sie Spheros in einwandfreiem überholtem Zustand anzuliefern. Es muss sichergestellt sein, dass die noch verbleibende Restausbringungsmenge in qualitativ einwandfreiem Zustand gefertigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist Spheros berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen bzw. Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

5.8 Spheros ist berechtigt, dem Lieferanten überlassene Werkzeuge und Einrichtungen nach vorheriger Absprache jederzeit zu besichtigen bzw. zu inspizieren.

6. Verständigungspflicht im Vergleichs- bzw. Konkursfall

Der Lieferant verpflichtet sich:

- im Fall eines Vergleichs,
- der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen ihn,
- wenn an den betreffenden Werkzeugen Pfändungen oder sonstige Maßnahmen Dritter vorgenommen werden

Spheros unverzüglich zu verständigen.

Bei Pfändungen wird der Lieferant die Pfändungsgläubiger schriftlich auf die Rechte von Spheros hinweisen und Spheros für eine etwaige Intervention alle erforderlichen Angaben machen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Auf Verlangen sind die Werkzeuge sofort herauszugeben. Zurückhaltungsrechte seitens des Lieferanten bestehen nicht.

Für Werkzeuge, bei denen anteilige Werkzeugkosten bezahlt wurden, kann der Restwert des Werkzeuges Spheros in Rechnung gestellt werden. Der Restwert beträgt den ursprünglichen Anschaffungswert des Werkzeuges abzüglich bereits bezahlter anteiliger Werkzeugkosten, abzüglich der Werkzeugkosten, die bereits über die bisher gelieferte Teilstückzahl amortisiert wurden.

7. Vertragsabwicklung

Der gesamte Schriftwechsel zum Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen sind ausschließlich mit dem Spheros-Einkauf zu führen. Vorschläge des Lieferanten können rechtswirksam nur durch den Spheros-Einkauf genehmigt und vereinbart werden. Die Genehmigung seitens Spheros bedarf der Schriftform.

8. Kündigungsrecht

Ein beiderseitiges unbegründetes Kündigungsrecht besteht jeweils zum Quartalsende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist. Spheros ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist sofort zu kündigen, wenn begründete Hinweise darauf bestehen, dass der Lieferant nicht in der Lage ist, vereinbarte Lieferzeiten, vereinbarte Preise oder festgelegte Qualitätsstandards der Liefergegenstände einzuhalten.

9. Werkzeuglisten

Der Lieferant hat eine Werkzeugliste zu führen. Die Liste beinhaltet sämtliche Werkzeuge/Werkzeugsätze mit Werkzeugnummern, sofern vorhanden, mit denen für Spheros Teile gefertigt werden. Bei den einzelnen Werkzeugpositionen steht die Identnummer des Bauteils, das mit dem Werkzeug/Werkzeugsatz gefertigt wird. Diese Werkzeugliste ist dem jeweiligen Technologieeinkäufer, am Ende jeden Jahres, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

10. Schlussbestimmungen

Abreden, die in diesem Vertrag nicht aufgenommen sind, haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und nachträgliche Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Beweismittel für den Inhalt des Vertrages und für die Aufhebung der Schriftform müssen dieser Form genügen.

Dieser Vertrag hat in vollem Umfang auch Gültigkeit für Werkzeuge, die vor dem Unterzeichnungstermin dieses Vertrages, im Auftrag von Spheros angefertigt oder auf eine andere Art im Auftrag von Spheros beschafft wurden.

Gilching, Datum

Ort, Datum

Spheros GmbH

Lieferant